Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Karlsfelder Str. 260, München: Firma MAN Truck & Bus AG
Antrag auf Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG
Teststrecke 2: Erweiterung des Anfahrhügelkomplexes/Erhöhung der Nutzungsintensität

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter
https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Bekanntmachungen

Die Firma MAN Truck & Bus AG hat mit Schreiben vom 04.12.2018 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG für die Teststrecke 2 am Standort Karlsfelder Str. 260 beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Erweiterung des Anfahrhügelkomplexes. Zu den beiden bestehenden Hügeln mit 12%, 10%, 8 % und 6 % auf der Teststrecke 2 soll insbesondere ein zusätzlicher Erprobungshügel mit einer Steigung von 18 % sowie einem Gefälle von 12 % errichtet werden, der auf der Teststrecke 1 (am Standort Dachauer Str. 667) weggefallen ist.

Insgesamt ist eine Erhöhung der Nutzungsintensität geplant, da - aufgrund des zusätzlichen Erprobungs-aufwandes für E-Mobitily und automatisiertes Fahren - künftig mehr Test-/Vorführfahrten stattfinden sollen. Außerdem soll die Durchführung von Veranstaltungen möglich sein während des Testbetriebes.

Das Vorhaben unterfällt Ziffer 10.17.1 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Verfahrensart G (= Genehmigungsverfahren gemäß § 10 – mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Ferner ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Zuständig für die Entscheidung über das Vorhaben ist das **Referat für Gesundheit und Umwelt, Hauptabteilung Umweltschutz, Sachgebiet US 21, Immissionsschutz-Nord**, Bayerstr. 28 a, 80335 München (Telefon 233-4 77 49, Fax 233-4 77 59, E-Mail: **immissionsschutz-nord.rgu@muenchen.de**).

Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 Abs. 3 BImSchG):

Das Änderungsgenehmigungsverfahren wird mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Der Antrag und die Unterlagen liegen vom 01.02.2019 bis einschließlich 28.02.2019 beim **Referat für Gesundheit und Umwelt in der Bayerstraße 28a, 80335 München, Zimmer 3044 (3.OG)**, während folgender Sprechzeiten zur Einsicht aus:

Montag	von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch bis Donnerstag	von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Erreichbarkeit: dienstags, donnerstags und freitags, RGU-Telefon: 089/233-4 77 49) kann auch außerhalb dieser Sprechzeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Der Antrag und die Unterlagen liegen darüber hinaus vom **01.02.2019 bis einschließlich 28.02.2019 bei der Gemeinde Karlsfeld, Bauamt, Gartenstraße 7, 85757 Karlsfeld, Zimmer 209** , während folgender Sprechzeiten zur Einsicht aus:

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Gemeinde Karlsfeld: Telefon: 08131/99160; 99127) kann auch außerhalb dieser Sprechzeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über das Vorhaben von Bedeutung sein können und die dem Referat für Gesundheit und Umwelt erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 14.03.2019 schriftlich oder elektronisch gegenüber der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstraße 28a, 80335 München erhoben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen oder solche, die die Person nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragssteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Hierüber entscheidet die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gegebenenfalls am 25.04.2019 um 10 Uhr im Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Konferenzraum 1009 (1. Stock) durchgeführt.

Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die bis zum o.g. Termin erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Es soll den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung der vorgetragenen Einwendungen gegeben werden. Die bis zum o.g. Termin form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann behandelt, wenn der Antragsteller oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, dem Termin fernbleiben. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG liegt die Durchführung - abhängig von Anzahl und Inhalt der Einwendungen – im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde. Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird im Internet auf der Homepage der Landeshauptstadt München unter https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/ Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Bekanntmachungen nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen wird durch öffentliche Bekanntmachung ergehen. Sie gilt als erfolgt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass die nach dem Erörterungstermin eingebrachten Einwendungen, sofern sie für das Zulassungsverfahren von Bedeutung sind, mit in die Begründung der das Verfahren abschließenden Entscheidung eingehen.

München, den 21.01.2019

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt

Die Bekanntmachung wurde an die Gemeindetafeln in Karlsfeld
angeheftet am: 10.01.2019
abgehängt am: 01.03.2019